

BVGer B-10036/2025 vom 21. Mai 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-10036_2025

FR: TAF B-10036/2025 du 21 mai 2026

IT: TAF B-10036/2025 del 21 maggio 2026

Regeste

Stiftungsaufsicht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (vgl. BGE 135 II 94 E. 1; BVGE 2007/6 E. 1).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin bezeichnet ihre Beschwerde als Rechtsverweigerungsbeschwerde und macht geltend, die Vorinstanz habe ihr den Erlass einer anfechtbaren Verfügung über die Gewährung der Akteneinsicht verweigert und das Verfahren unverhältnismässig verzögert. Dadurch habe die Vorinstanz den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 29 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) und Art. 26 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) verletzt. Inhaltlich beantragt die Beschwerdeführerin die vollumfängliche Gewährung der Akteneinsicht.

E. 1.3.1

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 46a i.V.m. Art. 50 Abs. 2 VwVG). Beschwerdeinstanz ist jene Behörde, die zuständig wäre, wenn die Verfügung ordnungsgemäss ergangen wäre (BVGE 2016/20 E. 1.3 m.w.H.; Urteile des BVGer B-4641/2019 vom 21. Oktober 2019 E. 1.1, B-1290/2017 vom 22. September 2017 E. 1.1, A-36/2013 vom 7. August 2013 E. 1). Das Verbot der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgefordert wurde und aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen dazu verpflichtet wäre (Urteil des BVGer A-5189/2019 vom 1. April 2020 E. 8.5.2 m.w.H.).

E. 1.3.2

Nach Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten (Bst. a), die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten (Bst. b) oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren (Bst. c) haben. Als Verfügungen gelten mithin autoritative, einseitige, individuell-konkrete

Anordnungen der Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht ergangen, auf Rechtswirkungen ausgerichtet sowie verbindlich und erzwingbar sind (vgl. BGE 137 II 409 E. 6.1, 135 II 38 E. 4.3, 131 II 13 E. 2.2). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verfügung vorliegt, kommt es auf den materiellen Verfügungscharakter an und nicht darauf, ob die formellen Verfügungsmerkmale gegeben sind (statt vieler: BVGE 2015/15 E. 2.1.2.1 m.w.H.). Ob eine Verfügung oder eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung vorliegt, beurteilt sich ebenfalls nach dem materiellen Verfügungscharakter (Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], VwVG - Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 46a N. 9)

E. 1.3.3

Die Vorinstanz verweigerte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. November 2025 die vollumfängliche Akteneinsicht mit Verweis auf Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG, fasste ihr die Vorwürfe zusammen und setzte ihr zudem Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum wesentlichen Inhalt der gegen sie gerichteten Vorwürfe an. Das Schreiben der Vorinstanz beantwortet das Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin damit abschlägig, was eine auf Rechtswirkung ausgerichtete prozessleitende Anordnung darstellt. Unabhängig von der fehlenden Rechtsmittelbelehrung und Bezeichnung als Verfügung ist das Schreiben der Vorinstanz vom 26. November 2025 als Verfügung zu qualifizieren (vgl. Urteile des BVGer B-3863/2013 vom 2. September 2013 E. 1.2.2.2, B-1907/2007 vom 14. Mai 2007 E. 1; Uhlmann/Wälle-Bär, a.a.O., Art. 45 N. 9). Die Verfügung der Vorinstanz vom 26. November 2025 über die teilweise Verweigerung der Akteneinsicht schliesst das Aufsichtsverfahren gegen die Beschwerdeführerin sodann unstrittig nicht ab, sondern bildet lediglich einen Schritt auf dem Weg zum Verfahrensabschluss. Entsprechend stellt sie eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung nach Art. 5 Abs. 2 VwVG dar.

E. 1.4

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin verweigerte ihr die Vorinstanz demnach nicht den Erlass einer anfechtbaren Verfügung über die Akteneinsicht. Insofern besteht keine Rechtsverweigerung. Eine darüber hinausgehende Rechtsverweigerung oder -verzögerung macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, noch ist eine solche aus den Akten ersichtlich. Inhaltlich beanstandet die Beschwerdeführerin sodann die aus ihrer Sicht unrechtmässig verweigerte Akteneinsicht und beantragt die Gewährung der vollumfänglichen Akteneinsicht. Ein solcher Antrag wäre denn in einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde auch gar nicht zulässig, da in einer solchen einzig die Frage zu überprüfen ist, ob beziehungsweise wann behördliches Handeln angezeigt ist, d.h. ob eine erwartete Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert wird (Urteile des BVGer B-4641/2019 vom 21. Oktober 2019 E. 1.2, B-337/2019 vom 7. Mai 2019 E. 1.2). Der Antrag der Beschwerdeführerin richtet sich vielmehr auf die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und Gewährung der (vollständigen) Akteneinsicht. Folglich ist die Eingabe der Beschwerdeführerin - wie bereits in der Zwischenverfügung des Gerichts vom 13. Januar 2026 festgehalten - als Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 26. November 2025 entgegenzunehmen, mit welcher der Beschwerdeführerin die vollständige Akteneinsicht verweigert wurde.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Zwischenverfügungen der Vorinstanz im Bereich der Stiftungsaufsicht zuständig (Art. 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 5 VwVG).

E. 2.2.1

Mit Ausnahme von Entscheiden über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (Art. 45 Abs. 1 VwVG) sind Zwischenverfügungen nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Andernfalls können Zwischenverfügungen einzig durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden (Art. 46 Abs. 2 VwVG).

E. 2.2.2

Die beschränkte Anfechtbarkeit soll verhindern, dass die Beschwerdeinstanz Zwischenverfügungen überprüfen muss, die durch einen günstigen Endentscheid für die Betroffenen jeden Nachteil verlieren. Die Rechtsmittelinstanz soll sich in der Regel nur einmal mit einer Streitsache befassen und sich nicht bereits in einem frühen Verfahrensstadium teilweise materiell festlegen müssen, ohne umfassende Sachverhaltskenntnis zu haben (vgl. BGE 135 II 30 E. 1.3.2; Urteile des BVGer B-3638/2017 vom 19. September 2017 E. 2, B-1907/2007 vom 14. Mai 2007 E. 1.1, A-7975/2008 vom 22. Juni 2009 E. 2, je m.H.).

E. 2.2.3

Vorliegend ist nicht erstellt, dass die Gutheissung der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 26. November 2025 sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG). Dies wird denn auch zu Recht nicht geltend gemacht. Daher ist zu prüfen, ob ein nicht wiedergutzumachender Nachteil (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG) zu bejahen ist. Mit dem Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG) wird das besondere schutzwürdige Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Änderung der Zwischenverfügung umschrieben. Es liegt im rechtlichen oder tatsächlichen Nachteil, der dadurch entstünde, dass die Zwischenverfügung erst mit Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar wäre und sich selbst durch einen günstigen Endentscheid nicht oder nur teilweise beheben liesse (vgl. Urteile des BGer 8C_130/2018 vom 31. August 2018 E. 5.2, 2C_86/2008 vom 23. April 2008 E. 3.2; Urteile des BVGer B-7985/2025 vom 12. Januar 2026 E. 1.4.1, B-3638/2017 vom 19. September 2017 E. 3, B-6513/2015 vom 18. Februar 2016 E. 2.1, B-8093/2015 vom 17. Februar 2016 E. 3.1, B-1286/2016 vom 17. Februar 2016 E. 2.2.1, A-7975/2008 vom 22. Juni 2009 E. 3, B-1907/2007 vom 14. Mai 2007 E. 1.1).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in der Beschwerdeschrift und in der Replik darauf, die ihrer Ansicht nach unrechtmässig verweigerte Akteneinsicht, sowie die Verweigerung des Erlasses einer anfechtbaren Verfügung zu rügen. Darüber hinaus macht die Beschwerdeführerin jedoch nicht geltend, dass ihr durch die teilweise verweigerte Akteneinsicht ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen würde. Sie legt nicht dar, inwiefern ihre Rechte effektiv und unheilbar dadurch beschränkt werden, dass sie sich zum vorläufigen von der Vorinstanz dargelegten Sachverhalt äussern und Beweisanträge stellen

kann. Die blosser Verlängerung des Verfahrens stellt jedenfalls keinen solchen Nachteil dar. Die Beschwerdeführerin bringt damit keine Gründe vor, welche die ausnahmsweise Anfechtung der Zwischenverfügung über die Akteneinsicht erlauben würde. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. Die Geltendmachung von Nachteilen in der Wahrnehmung von Verfahrensrechten für die Bejahung einer Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen verkennt den Gehalt von Art. 46 Abs. 1 VwVG. Entsprechend ist es weder rechtsstaatlich noch prozessökonomisch unzumutbar, die Beschwerdeführerin auf die Anfechtung des Endentscheids zu verweisen. Damit ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 1'000.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Der von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Begleichung dieser Verfahrenskosten verwendet.

E. 3.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Der Vorinstanz ist als Behörde ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 VGKE). Es werden folglich keine Parteientschädigungen zugesprochen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.